

## WERKVORSCHRIFTEN FÜR NEUANSCHLÜSSE

Die Rohr- und Kabelverlegung durch die Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachstehend Werk genannt) wird erst nach Erstellung der Rohplanie und Mitteilung durch den Bauherrn ausgeführt. Dort wo ein Aussenzählerkasten (AZK) vorgeschrieben ist, erfolgt die Rohrverlegung ab diesem durch das Werk.	<i>Rohrverlegung durch das Werk</i>
Bei Anschlüssen ohne AZK ist das <b>Kabelschutzrohr</b> vom Standort des Hauptsicherungskastens unter der Bodenplatte oder im Mauerbereich <b>bis 2.00 m ausserhalb des Gebäudes durch den Bauherrn zu liefern und</b> gemäss den Richtlinien des Werkes <b>zu verlegen</b> .	<i>Rohrverlegung durch Bauherr</i>
Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Das Werk lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.	<i>Rohreinführung</i>
Die Abdichtung zwischen Rohranlage und Kabel wird durch das Werk vorgenommen. Das Werk haftet für Schäden die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.	<i>Kabeleinführung</i>
Die Zuleitung bis und mit der Anschlussicherung wird durch das Werk erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch das Werk.	<i>Erstellung Anschluss</i>
Für <b>Ein- und Zweifamilienhäuser</b> ist der Einsatz von <b>Aussenzählerkasten (AZK) zwingend vorgeschrieben</b> . Sie dienen der Aufnahme des Hauptsicherungskastens sowie der Mess- und Steuereinrichtungen. Das Werk kann auch bei anderen Gebäuden, unter bestimmten Voraussetzungen, den Einsatz von Aussenzählerkasten verlangen.	<i>Aussenzählerkasten (AZK)</i>
<b>Der AZK für EW / TV / TT ist bauseits zu liefern und zu montieren.</b> Der Montageort des AZK wird grundsätzlich durch das Werk bestimmt, wobei die Wünsche des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden.	<i>Lieferung und Montage AZK</i>
Bei Mehrfamilienhäusern kann das Werk den Einbau von Schlüsseldepots vorschreiben, um die Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten.	<i>Schlüsseldepots</i>
<b>In den Abteilen der EVO dürfen keinerlei Fremdleitungen montiert werden.</b>	<i>Fremdleitungen</i>
Der Einzug des BK-Kabels erfolgt unabhängig einer Anmeldung zusammen mit dem Elektroanschluss. Die Signalaufschaltung erfolgt jedoch erst nach Eingang der notwendigen Anmeldung.	<i>BK/TV-Anschluss</i>
Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.	<i>Provisorien</i>
Erwachsen dem Werk aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt des Bauherrn Perimeterbelastungen, werden ihm die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.	<i>Perimeterbelastungen</i>
Elektrische Installationen sind meldepflichtig (Installationsanzeige).	<i>Meldepflicht</i>
<b>Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, wie elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Lifte, Pumpen etc., sind separate Anschlussgesuche an das Werk zu richten.</b> Die entsprechenden Formulare können beim Werk kostenlos bezogen werden.	<i>Spezielle Bewilligungen</i>
<b>Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mind. 50 mm<sup>2</sup> Kupfer auszuführen.</b>	<i>Fundamenterder</i>
Im gesamten Versorgungsgebiet des Werkes gelten zusätzlich zu den vorliegenden Werkvorschriften die „Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen“ (EWN).	<i>Ergänzende Weisungen (EWN)</i>
Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten: IBG B. Graf AG Engineering • Sandackerstrasse 30 • 9245 Oberbüren Tel. 071 951 10 61 • Fax 071 952 62 10 • E-Mail: evo@thurweb.ch.	<i>Technische Betriebsleitung</i>